

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel für den Bachelor-/ Masterstudiengang Multimedia Production (V6)

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production vom 21. März 2007 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 9. Mai 2007 folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Multimedia Production der Fachhochschule Kiel erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Multimedia Production der Fachhochschule Kiel vom 21. Februar 2007 (NBl. MWV Schl.-H. 2007, S. 101) wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang Multimedia Production, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. im Bachelor- und im Masterstudiengang eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung. Ausnahmen bei Blockveranstaltungen im Masterstudiengang regelt der Prüfungsausschuss.
3. gegebenenfalls der Nachweis über die von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn des Semesters definierten Vorleistungen,
4. für die Zulassung zu den Kolloquien eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Bachelor- bzw. Master-Thesis im Bachelor- bzw. Master-Studiengang Multimedia Production dieser Hochschule.

2.

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Prüfungstermine und Orte

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen im Bachelor- und im Masterstudiengang so, dass ein Prüfungszeitraum jeweils am Ende eines Studienhalbjahres in der Vorlesungszeit sowie einer am Anfang des folgenden Studienhalbjahres ab der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfindet. Abweichend können die Prüfungen im Masterstudiengang im Laufe des Semesters am Ende der jeweiligen Unterrichtseinheit eines Modulfaches abgenommen werden.
- (2) Für die Bachelor- und für die Master-Thesis sowie die Kolloquien sind mindestens ein Termin pro Studienhalbjahr anzusetzen.
- (3) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen sowie die Meldetermine im Bachelor- und Masterstudiengang sollen jeweils 6 Monate vorher bekannt gegeben werden.

3.

§ 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 25 Zulassung zum Masterstudium

(3) Für die Zulassung zum Masterstudium sind von deutschen Bewerbern bis zum 15. Juli und von ausländischen Bewerbern bis zum 15. Juli des Jahres folgende Unterlagen bei der von der Zulassungsstelle benannten Stelle einzureichen:

- schriftlicher Zulassungsantrag,
- Zeugnis einschließlich detaillierter Zensurangaben über die bisherige Hochschulausbildung,
- Lebenslauf,
- für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel.
- für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, Nachweis der erforderliche Englischkenntnisse durch Cambridge First Certificate in English (FCE) oder ein vergleichbares Zertifikat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 25.05.2007

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Bernd Vesper
Studiengang Multimedia Production
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses